

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00144 vom 28. Mai 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00144

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00144 du 28 mai 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00144 del 28 maggio 2025

Regeste

Strafvollzug (Gutachten) | [Psychiatrisches Gutachten im Strafvollzug; Befangenheit der Gutachterin] Der Zwischenentscheid über den Ausstand einer sachverständigen Person ist selbständig anfechtbar, da personenbezogene Einwendungen gegen die Gutachterin und somit formelle Ausstandsgründe geltend gemacht werden (E. 1). Keine Befangenheit der Gutachterin aufgrund einmaliger Vorbefassung; der Betroffene hat keinen Anspruch auf einen Gutachter seiner Wahl (E. 2). Abweisung URB-Gesuch wegen Aussichtslosigkeit (E. 6). Abweisung, soweit Eintreten.

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt weiter, dass sein rechtliches Gehör verletzt worden sei, indem er vor Ernennung der Gutachterin nicht zur Person der Gutachterin habe Stellung nehmen können. Dies trifft jedoch nicht zu. Aus den Akten ergibt sich, dass sich der Beschwerdeführer, nachdem ihm der Beschwerdegegner mit Schreiben vom 4. Dezember 2024 Gelegenheit gegeben hatte, zum Entwurf des Gutachtenauftrags Stellung zu nehmen, ausführlich zur Bestellung von Dr. med. C als Gutachterin bzw. zur Person der Gutachterin geäußert hat (vorn Ziff. I.B). Sein rechtliches Gehör wurde damit gewahrt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin nicht entscheidoffen gewesen wäre, wobei nochmals darauf hinzuweisen ist, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf einen Gutachter seiner Wahl hat (vorn E. 2.3 f.).

E. 4

Zusammenfassend ist gegen Dr. med. C kein Ausstandsgrund ersichtlich. Damit liegt keine Verletzung von § 5a VRG vor. Aus Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) sowie Art. 14 Ziff. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) lässt sich nichts Weitergehendes ableiten (vgl. BGr 17. April 2023, 6B_186/2023, E. 1.3.1). Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 VRG). Da der Beschwerdeführer unterliegt, ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Folglich erübrigt sich auch eine andere Kostenverlegung im Rekursverfahren.

E. 6

Der Beschwerdeführer beantragt sodann die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung. Gemäss § 16 Abs. 1 und 2 VRG haben Private, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, Anspruch auf den Erlass von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen sowie auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Die Gesuche sind aufgrund der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen, da der Beschwerdeführer abgesehen von seinem vorliegend offensichtlich nicht zielführenden Verweis darauf, dass die Gutachterin bereits ein Gutachten über ihn erstellt hat, keine personenbezogenen Ausstandsgründe benennt. Dazu kommt, dass er in seiner Beschwerde grösstenteils wörtlich seine bereits im Rekurs vorgebrachten und von der Vorinstanz beurteilten Standpunkte wiederholt, ohne sich vertieft mit dem angefochtenen Entscheid auseinandergesetzt zu haben (vgl. auch vorne E. 1.6).

E. 7

Zwischenentscheide sind nach Art. 93 Abs. 1 BGG vor Bundesgericht nur dann anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Soweit es sich beim vorliegenden Urteil um einen Zwischenentscheid über Ausstandsbegehren handelt, ist nach Art. 92 Abs. 1 BGG die Beschwerde zulässig; eine spätere Anfechtung mit dem Endentscheid ist nicht mehr möglich (Art. 92 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.